

§260

Feigheit vor dem Feind

(1) Wer sich aus Feigheit oder Mutlosigkeit freiwillig gefangen gibt, sich weigert, die Waffe zu gebrauchen oder sich in anderer Weise feige vor dem Feind verhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus Feigheit oder Mutlosigkeit Kriegsmittel oder Truppen dem Feind übergibt oder freiwillig überläßt.

§7

Selbstverschuldete Trunkenheit

(1) Selbstverschuldete Trunkenheit führt nicht zu einer Milderung der angedrohten Strafe, wenn die Tat eine militärische Straftat ist oder in Ausübung des Dienstes begangen wird.

(2) Der Trunkenheit steht ein Rausch anderer Art gleich.

§8

Strafen

Die in diesem Gesetz angedrohten Strafen sind Freiheitsstrafe und Strafarrrest.

§9

Strafarrrest

(1) Das Höchstmaß des Strafarrrestes ist sechs Monate, das Mindestmaß ein Tag, bei militärischen Straftaten eine Woche.

(2) Der Strafarrrest besteht in Freiheitsentziehung. Im Vollzug soll der Soldat, soweit tunlich, in seiner Ausbildung gefördert werden.

(3) Die Vollstreckung des Strafarrrestes verjährt in zwei Jahren.

(4) Gegen Personen, die zur Zeit der Tat nicht Soldaten sind, darf Strafarrrest nicht verhängt werden. An die Stelle von Strafarrrest tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten.

§252

(1) Gegen Militärpersonen kann wegen von ihnen begangener Militärstraftaten auf Strafarrrest erkannt werden, wenn es die Bestimmungen dieses Kapitels vorsehen. Bei Verletzung eines anderen Gesetzes kann auf Strafarrrest erkannt werden, wenn die Straftat ein Vergehen ist.

(3) Der Strafarrrest wird für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten ausgesprochen.